Europäisches Parlament

2019-2024



Plenarsitzungsdokument

A9-0300/2023

26.10.2023

***I BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen

(COM(2022)0761 - C9-0416/2022 - 2022/0406(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Alfred Sant

Verfasser der Stellungnahme des assoziierten Ausschusses gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:

René Repasi, Rechtsausschuss

RR\1289058DE.docx PE749.139v02-00

Erklärung der benutzten Zeichen

* Anhörungsverfahren

*** Zustimmungsverfahren

***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)

***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)

***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

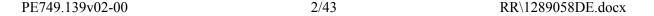
Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch *Fett- und Kursivdruck* in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch *Fett- und Kursivdruck* in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch *Fett- und Kursivdruck* in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

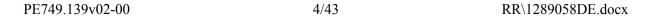
Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.



INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	17
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	42
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUS	SS43



ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen (COM(2022)0761 – C9-0416/2022 – 2022/0406(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0761),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2
 Buchstabe g und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0416/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2023¹,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0300/2023),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ABI, C 184 vom 25.5,2023, S. 103.

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der	r Kommission
	2022/0406 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses², gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die Attraktivität *der Kapitalmarktunion* zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten, *vorbehaltlich der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Sicherheitsvorkehrungen*, die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an *geregelten Märkten oder* KMU-Wachstumsmärkten *oder über andere multilaterale Handelssysteme (MTF)* zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei *durchgängig* gewahrt bleiben.

^{*} Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.



_

- (2) Die Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, schreckt kontrollierende Anteilseigner davon ab, an öffentlichen Märkten Handel zu treiben. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions-, Strategie- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für Start-ups und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein. Anteilseigner von KMU und Familienunternehmen streben womöglich aus Furcht, die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren, keine Börsennotierung an.
- (3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein wirksamer Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmrechten umfasst. Bei solchen Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit einer geringeren Anzahl Stimmen pro Aktie verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.
- (4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel aufnehmen kann, verringern.
- (5) Treueaktien wie Mehrstimmrechtsaktien sind für den Anteilseigner mit höheren Stimmrechten verbunden. Bei Treueaktien kann der Anteilseigner zusätzliche Stimmrechte erhalten, wenn er die Aktie für den festgelegten Zeitraum hält und bestimmte Bedingungen erfüllt. Treueaktien sind kontrollverstärkende Mechanismen, die eher darauf ausgelegt sind, stabile Eigentumsverhältnisse und das langfristige Halten der Aktien durch die Aktionäre zu fördern als die Attraktivität der öffentlichen Mittelaufnahme zu erhöhen. Treueaktien in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, erscheint daher nicht angemessen.
- (6) Die nationalen Bestimmungen zu Mehrstimmrechtsaktien sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Während einige Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien erlauben, werden sie von anderen untersagt. In einigen Mitgliedstaaten ist das Verbot von Mehrstimmrechtsaktien auf Publikumsgesellschaften beschränkt, in anderen gilt es für Gesellschaften jeder Art. Diese unterschiedlichen nationalen Regelungen behindern den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt. Darüber hinaus führen sie dazu, dass die Gesellschaften nicht in allen Mitgliedstaaten die gleichen Wettbewerbsbedingungen vorfinden. Gesellschaften aus einem Mitgliedstaat, in dem Mehrstimmrechtsaktien untersagt sind, müssen in einen anderen Mitgliedstaat oder sogar in ein Drittland ausweichen, wenn sie für diese Aktien eine Zulassung zum Handel beantragen wollen, was für sie mit höheren Kosten verbunden ist. Dieser höheren Kosten wegen könnten sich Gesellschaften in einigen Fällen gegen die öffentliche Aufnahme von Mitteln entscheiden, was ihre Finanzierungsmöglichkeiten

- einschränken könnte. Solche Erwägungen spielen insbesondere bei KMU und Start-ups, die nicht über die zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Mittel verfügen, eine Rolle.
- Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien **(7)** ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist im Allgemeinen für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die Zulassung KMU-Wachstumsmärkte durch deren die Möglichkeit, Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem *geregelten Markt, an einem* KMU-Wachstumsmarkt *oder über ein anderes MTF* für solche Strukturen zu entscheiden. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF gefördert wird.
- (10) Da die nicht beherrschenden Anteilseigner gemessen an ihrem Anteil nur verminderte Stimmrechte in der Gesellschaft besitzen, können Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien den kontrollierenden Anteilseignern dieser Gesellschaft dauerhafte Kontrolle verschaffen und damit zum sogenannten "Entrenchment-Effekt"

•

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- führen. Dies könnte das Risiko erhöhen, dass die kontrollierenden Anteilseigner aus dieser Kontrolle private Vorteile ziehen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, sollten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien nur eingeführt werden dürfen, wenn sie von Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre begleitet sind.
- (11)Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Bei Gesellschaften mit mehreren Aktiengattungen sollte diese qualifizierte Mehrheit auf der Grundlage der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und auf der Grundlage der Stimmenzahl innerhalb jeder von dem Beschluss betroffenen Aktiengattung berechnet werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur *und* dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung Gesellschaftskapitals erforderlich ist.
- (11a) Mehrstimmrechtsaktien können ein Unternehmen davor schützen, sich zu stark auf kurzfristige Interessen zu konzentrieren, indem sie Gründern und Langzeitaktionären eine stärkere Stimme geben. Um langfristig nachhaltiges Wachstum zu fördern, könnten Unternehmen, die Mehrstimmrechtsaktien ausgeben, einen Bericht veröffentlichen, in dem dargelegt wird, wie ihre Aktienstruktur dazu beitragen wird, die Interessen aller Interessenträger zu fördern.
- (12) Um einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können. Ob zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt sind, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen, ob sie einen wirksamen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft gewährleisten; zugleich sollten sie sicherstellen, dass solche Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, d. h. der Möglichkeit der kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige Entscheidungen wie die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einfluss zu nehmen, nicht zuwiderlaufen.

- Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten (13)stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Unternehmen mit Strukturen dass ihr Aktienname Mehrstimmrechtsaktien verlangen, Identifizierungscode "WVR" (weighted voting rights, gewichtete Stimmrechte) endet, damit die Öffentlichkeit deutlich darauf hingewiesen wird, dass sich ihre Eigentümerstruktur und ihr Liquiditätsprofil von denen herkömmlicher Gesellschaften unterscheiden. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien auch vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Diese Angaben sollten regelmäßig und jedes Mal, wenn beim Eigentum oder bei der Kontrolle der Aktien mit besonderen Stimmrechten eine wesentliche Änderung eintritt, aktualisiert werden. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Transparenz Hinblick Publikum im darauf zu verschaffen. Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Gesellschaften im Einklang mit dem Transparenzrecht außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.
- (14) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen *sowie* die Erhöhung der Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend und schnell genug verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene wirksamer und zügiger zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Um die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie, insbesondere negative Auswirkungen auf die Interessenträger, zu bewerten und um Marktentwicklungen und Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts oder den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen, sollte die Kommission sie drei Jahre nach dem Umsetzungstermin und anschließend alle drei Jahre überprüfen.

- (16) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (17) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ angehört und hat am [XX XX 2022/2023] eine Stellungnahme abgegeben⁶,

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an *einem geregelten Markt*, an einem KMU-Wachstumsmarkt *oder über ein anderes multilaterales Handelssystem* beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Gesellschaft" eine juristische Person einer der in Anhang *II* der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen;
- b) "Mehrstimmrechtsaktien" Aktien, die zu einer bestimmten und gesonderten Gattung gehören und mit *einer* höheren *Zahl von Stimmen pro Aktie* verbunden sind als andere Aktiengattungen, die für Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung Stimmrechte verleihen;
- c) "Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien" die Aktienstruktur einer Gesellschaft, die mindestens eine Gattung von Mehrstimmrechtsaktien umfasst;
- d) "Handelsplatz" einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU;
- e) "KMU-Wachstumsmarkt" einen KMU-Wachstumsmarkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/65/EU;

⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Fußnote einfügen, sobald verfügbar].

- f) "geregelter Markt" einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
- fa) "multilaterales Handelssystem oder MTF" ein multilaterales Handelssystem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;

Artikel 4

Einführung von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem geregelten Markt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an *einem geregelten Markt*, an einem KMU-Wachstumsmarkt *oder über ein anderes MTF* Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an die Bedingung knüpfen, dass die Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel *an einem geregelten Markt*, an einem KMU-Wachstumsmarkt *oder über ein anderes MTF* zugelassen sind.
- (3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der Gesellschaft, eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen oder zu ändern, von der Hauptversammlung mit mindestens der im nationalen Recht festgelegten qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen wird. Die Mitgliedstaaten dürfen die Einführung einer solchen Struktur nicht von der Gewährung erweiterter wirtschaftlicher Rechte für Aktien ohne erweiterte Stimmrechte abhängig machen.

Bei mehreren Aktiengattungen ist der Beschluss über die Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien außerdem Gegenstand einer gesonderten Abstimmung innerhalb jeder Aktiengattung, deren Rechte betroffen sind.

Artikel 5

Schutzmaßnahmen in Gesellschaften, die eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Gesellschaften, die gemäß dieser Richtlinie eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um einen angemessenen Schutz der Interessen

von Anteilseignern sicherzustellen, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten. Die Mitgliedstaaten unternehmen zu diesem Zweck Folgendes :

a) sie führen eine maximale Stimmquote von eins zu zwei bis zu eins zu zwölf und eine Grenze für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Gesellschaftskapitals, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann, ein;

- b) sie begrenzen den **Einfluss** von Mehrstimmrechtsaktien den Beschlussfassungsprozess bei Hauptversammlungen, indem das Erfordernis einführen, dass Beschlüsse der Hauptversammlungen, die mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie operativer Beschlüsse, die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu fassen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, folgendermaßen gefasst werden müssen:
 - i) durch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach den Vorgaben des nationalen Rechts und eine qualifizierte Mehrheit entweder des bei der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals oder der Zahl der bei der Versammlung vertretenen Aktien; oder
 - ii) durch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach den Vorgaben des nationalen Rechts und durch gesonderte Abstimmung für jede Aktiengattung, deren verbundene Rechte betroffen sind.
- ba) Ausschluss der Nutzung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte in Hauptversammlungen, wenn über Beschlüsse abgestimmt wird, die von den Anteilseignern gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingebracht wurden, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Tätigkeit der Gesellschaft auf die Menschenrechte und die Umwelt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Anteilseigner, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. Diese Schutzmaßnahmen werden der Europäischen Kommission und der ESMA mitgeteilt. Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:
 - eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);

_

⁷ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

- b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);
- c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);
- d) eine Anforderung, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nicht mit Blick auf Fragen der Vergütung von Führungskräften und der Dividendenpolitik oder die Genehmigung von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gelten;

Artikel 6

Transparenz

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem geregelten Markt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, in dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ genannten Prospekt oder in dem [in Artikel 15a derselben Verordnung] genannten EU-Wachstumsprospekt] oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission⁹ genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:
 - a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an *dem einschlägigen* Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;
 - b) jede etwaige Beschränkung für die Übertragung von Wertpapieren, einschließlich aller etwaigen Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die Beschränkungen für die Übertragung von Wertpapieren nach sich ziehen könnten;
 - c) Identität der Inhaber aller Wertpapiere mit besonderen Kontrollrechten und Beschreibung dieser Rechte;

_

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABI. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABI. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

- d) jede etwaige Stimmrechtsbeschränkung, einschließlich aller etwaigen Vereinbarungen zwischen Anteilseignern, die der Gesellschaft bekannt sind und die Stimmrechtsbeschränkungen nach sich ziehen könnten;
- e) Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen *Personen*, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt ist.
- (2) Handelt es sich bei den Mehrstimmrechtsaktieninhabern, den Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, oder den Inhabern von Wertpapieren mit besonderen Kontrollrechten um natürliche Personen, muss zur Offenlegung ihrer Identität nur der Name angegeben werden.
- (2a) Die Aktienbezeichnung von Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen, und deren Aktien auf einem geregelten Markt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über ein anderes MTF gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, muss mit der Kennzeichnung "WVR" (weighted voting rights gewichtete Stimmrechte) enden, um die Öffentlichkeit eindeutig darauf hinzuweisen, dass sich ihre Eigentumsstruktur von der herkömmlicher Gesellschaften unterscheidet.
- (2b) Die zuständigen nationalen Behörden, die geregelten Märkte, die KMU-Wachstumsmärkte und MTF fördern das Verständnis und das Bewusstsein der Anleger für die WVR-Kennzeichnung und die Auswirkungen auf die Stimmrechte, die mit Investitionen in Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen, einhergehen.

Artikel 7

Überprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [drei Jahre nach Geltungsbeginn der Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach jedes Jahr alle einschlägigen Informationen und insbesondere folgende Angaben vor:

- a) die Anzahl der mit Mehrstimmrechtsaktien zum Handel zugelassenen Gesellschaften;
- b) die Branche, in der die unter Buchstabe a genannten Gesellschaften tätig sind, und deren Kapitalisierung zum Zeitpunkt der Emission;
- c) die Maßnahmen, die die unter Buchstabe a genannten Gesellschaften in Bezug auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien zum Schutz der Anleger anwenden.

Artikel 8

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die

Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen ParlamentsIm Namen des RatesDie PräsidentinDer Präsident[...][...]

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen (COM(2022)0761 – C9-0416/2022 – 2022/0406(COD))

Verfasser der Stellungnahme: René Repasi

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile

Geänderter Text

Um die Attraktivität von KMU-(1) Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten vorbehaltlich angemessener Schutzmaßnahmen die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten:

nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt *bleiben* zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei *durchgängig* gewahrt *werden*.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an KMU-Wachstumsmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für Start-ups und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.

Geänderter Text

(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an Kapital- und Aktienmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions-, Strategie- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für Start-ups und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein wirksamer Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu

Geänderter Text

(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein wirksamer Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu

PE749.139v02-00 18/43 RR\1289058DE.docx

finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von *Stimmrechten* umfasst. Bei solchen Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit weniger Stimmen verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.

finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmen je Aktie umfasst. Bei solchen Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit weniger Stimmen je Aktie verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie. Die Arten von Aktien, die für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien infrage kommen, können sich hinsichtlich ihrer Gestaltung unterscheiden. Der Basistyp der Mehrstimmrechtsaktie ist zum Zeitpunkt seiner Ausgabe mit mehr Stimmen verknüpft. Mehrstimmrechtsaktien können auch dadurch gekennzeichnet sein, dass sie im zeitlichen Verlauf des Eigentums an der Aktie mit zunehmend mehr Stimmen verknüpft werden, wobei diese Verknüpfung mit mehr Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums endet. Eine Verknüpfung mit mehr Stimmen kann auch mit Aktien verbunden sein, die für eine Mehrstimmrechtsaktie infrage kommen, wenn der Inhaber auf jegliche Ausschüttungsrechte verzichtet oder im Gegenzug nur wesentlich eingeschränkte Ausschüttungsrechte erhält.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte

Geänderter Text

(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel *an KMU-Wachstumsmärkten* aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.

zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Treueaktien wie (5) Mehrstimmrechtsaktien sind für den Anteilseigner mit höheren Stimmrechten verbunden. Bei Treueaktien kann der Anteilseigner zusätzliche Stimmrechte erhalten, wenn er die Aktie für den festgelegten Zeitraum hält und bestimmte Bedingungen erfüllt. Treueaktien sind kontrollverstärkende Mechanismen, die eher darauf ausgelegt sind, stabile Eigentumsverhältnisse und das langfristige Halten der Aktien durch die Aktionäre zu fördern als die Attraktivität der öffentlichen Mittelaufnahme zu erhöhen. Treueaktien in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, erscheint daher nicht angemessen.

Geänderter Text

Treueaktien wie (5)Mehrstimmrechtsaktien sind für den Anteilseigner mit höheren Stimmrechten verbunden. Bei Treueaktien kann der Anteilseigner zusätzliche Stimmrechte erhalten, wenn er die Aktie für den festgelegten Zeitraum hält und bestimmte Bedingungen erfüllt. Treueaktien sind kontrollverstärkende Mechanismen, die darauf ausgelegt sind, stabile Eigentumsverhältnisse und das langfristige Halten der Aktien durch die Aktionäre zu fördern, wodurch die Attraktivität eines langfristigen Engagements gesteigert wird. Treueaktien sollten gegebenenfalls ebenso von den in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Regeln erfasst werden. Aktien ohne Ausschüttungsrechte oder mit wesentlich eingeschränkten Ausschüttungsrechten sind für einen ähnlichen Zweck bestimmt, indem sie die langfristige Beteiligung der jeweiligen Anteilseigner bescheinigen. Es erscheint daher angemessen, Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, solchen Anteilseignern höhere Stimmrechte zu gewähren, insbesondere wenn diese ihre Aktien für den festgelegten Zeitraum halten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wie durch Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien können auch durch Systeme für die Beteiligung der Mitarbeiter die Finanzierungsmöglichkeiten erweitert, für KMU Stabilität, Entwicklung und Wachstum erzielt und für eine wichtige Ergänzung zu einer nachhaltigen Unternehmensführung gesorgt werden, was sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Gesellschaften von Nutzen ist. Systeme für die finanzielle Beteiligung der Mitarbeiter können für Gesellschaften, insbesondere KMU, auch im Hinblick auf Umstrukturierungen und Betriebskontinuität förderlich sein, indem mit ihnen die Probleme der Unternehmensnachfolge und des Generationswechsels angegangen werden. Durch die Förderung der Entwicklung von Systemen für die Beteiligung der Mitarbeiter kann somit zu den allgemeinen Zielen dieser Richtlinie beigetragen werden. Hat eine Gesellschaft ein System für die Beteiligung der Mitarbeiter eingeführt, so sollten sich durch die Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien die mit dem bestehenden System der Beteiligung der Mitarbeiter verbundenen Stimm- und Beteiligungsrechte nicht verringern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitaliedstaaten sollten den

(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit

Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.

³⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173

Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind. auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.

³⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9)Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen. sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können, vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Geänderter Text

(9) Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es auch möglich ist, zum Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien in ihre Satzung aufzunehmen. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können. vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen,

dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an geregelten Märkten oder KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten, die (11)Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von

Geänderter Text

(11)Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies kann den Schutz vor Entscheidungen einschließen, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die

PE749.139v02-00 24/43 RR\1289058DE.docx

Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur und dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen, wobei die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgenommen sind. Zum Zweck der Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien sollten die Mitgliedstaaten die Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote von bis zu eins zu zehn in Erwägung ziehen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Um einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können. Ob zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt sind, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen, ob sie einen wirksamen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft gewährleisten; zugleich sollten sie sicherstellen, dass solche Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, d. h. der Möglichkeit der kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige

Geänderter Text

Um einen angemessenen Schutz der Interessen der Anteilseigner, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können. Ob solche Schutzmaßnahmen angezeigt sind, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen, ob sie einen wirksamen Schutz der Interessen dieser Aktionäre gewährleisten; zugleich sollten sie sicherstellen, dass die Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, d. h. der Möglichkeit der kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige Entscheidungen wie die Ernennung und

Entscheidungen wie die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einfluss zu nehmen, nicht zuwiderlaufen.

Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einfluss zu nehmen, nicht zuwiderlaufen. Mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen sind Vorgaben, um sicherzustellen, dass sich die Gesellschaften zu erweiterten Maßnahmen der Unternehmensführung verpflichten, Vorgaben, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen, sowie Bestimmungen, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an Dritte übertragen werden (übertragungsbasierte Verfallsklausel) bzw. nach einem vorab bestimmten Zeitraum von bis zu zehn Jahren (zeitbasierte Verfallsklausel) oder nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses (ereignisbasierte Verfallsklausel) weiterbestehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im

Geänderter Text

(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im

PE749.139v02-00 26/43 RR\1289058DE.docx

Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.

Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken. Diese Informationen sollten regelmäßig und nach wesentlichen Änderungen des Eigentums oder der Kontrolle der Aktien mit besonderen Stimmrechten aktualisiert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Diese Richtlinie lässt den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere

in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, unberührt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um Marktentwicklungen und Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts oder den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen, sollte die Kommission sie *fünf* Jahre nach dem Umsetzungstermin überprüfen.

Geänderter Text

(15) Um die Umsetzung und die Auswirkung dieser Richtlinie, insbesondere negative Auswirkungen auf alle betroffenen Interessenträger, zu bewerten und um Marktentwicklungen und Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts oder den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen, sollte die Kommission sie vier Jahre nach dem Umsetzungstermin und anschließend alle drei Jahre überprüfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem *geregelten Markt oder einem* KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) "Gesellschaft" eine juristische Person einer der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen;

Geänderter Text

a) "Gesellschaft" eine juristische Person einer der in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen, die nach nationalem Recht Aktien ausgeben und ihre Zulassung zum Handel der Aktien an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen darf;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) "Mehrstimmrechtsaktien" Aktien, die zu einer bestimmten und gesonderten Gattung gehören und mit höheren Stimmrechten verbunden sind als andere Aktiengattungen, die für Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung Stimmrechte verleihen;

Geänderter Text

b) "Mehrstimmrechtsaktien" Aktien, die zu einer bestimmten und gesonderten Gattung gehören, die mit mehr Stimmen je Aktie als andere Aktiengattungen, die für Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung Stimmrechte verleihen, oder mit erweiterten Stimmrechten verbunden sind;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) "geregelter Markt" einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) "multilaterales Handelssystem" bzw. "MTF" ein MTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

entfällt

entfällt

Artikel 3

Erlass oder Beibehaltung nationaler Bestimmungen über Mehrstimmrechtsaktien

Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen, die es Gesellschaften gestatten, auch in nicht von der Richtlinie abgedeckten Fällen Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, erlassen oder beibehalten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen, die es Gesellschaften gestatten, auch in nicht von der Richtlinie abgedeckten Fällen Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, erlassen oder beibehalten.

Änderungsantrag 21

PE749.139v02-00 30/43 RR\1289058DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.

Geänderter Text

(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem *geregelten Markt oder einem* KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können die Einführung einer Struktur mit

Mehrstimmrechtsaktien von einem Ausschluss oder einer wesentlichen Beschränkung der mit einer Aktie mit höheren Stimmrechten verbundenen Ausschüttungsrechte abhängig machen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich bei Gesellschaften, die Systeme für die Beteiligung der Mitarbeiter vorhalten, die mit diesem bestehenden System der Mitarbeiterbeteiligung verbundenen Stimm- und Beteiligungsrechte durch die Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien nicht verringern.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechte auf Information, Konsultation und Beteiligung der Mitarbeiter in Verbindung mit Beschlüssen über und der Nutzung von Mehrstimmrechtsaktien im Einklang mit dem Recht und den Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift

PE749.139v02-00 32/43 RR\1289058DE.docx

Vorschlag der Kommission

Schutzmaßnahmen für Anteilseigner in Gesellschaften, die eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben

Geänderter Text

Schutzmaßnahmen für eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner einer Gesellschaft

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten *treffen* angemessene Schutzmaßnahmen, um eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie einen angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, und der Gesellschaft zu *gewährleisten*. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten alles Folgende:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um für eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie einen angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, und der Gesellschaft zu sorgen. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten alles Folgende:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gibt es mehrere Aktiengattungen, wird für die Zwecke dieses Buchstabens bei solchen Beschlüssen für jede Gattung von Anteilseigner, dessen Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt;

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Buchstabens wird bei solchen Beschlüssen für jede Gattung von Anteilseignern, deren Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) sie begrenzen die Auswirkungen des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien auf die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen, und nutzen zu diesem Zweck eine der folgenden Möglichkeiten:

Geänderter Text

b) sie führen eine maximale gewichtete Stimmquote und eine Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann, ein;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann; entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sie führen eine Beschränkung der Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte bei Beschlüssen ein, die auf der Aktionärshauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden müssen, wobei die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgenommen sind.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die Anteilseigner, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind.

Geänderter Text

Geänderter Text

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

entfällt

a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

entfällt

b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte

RR\1289058DE.docx 35/43 PE749.139v02-00

Verfallsklausel);

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel); entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.

entfällt

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem KMU- a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem *geregelten Markt*

PE749.139v02-00 36/43 RR\1289058DE.docx

Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht; oder einem KMU-Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, deren Aktien an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, am Ende ihres Aktiennamens mit einem eindeutigen Identifizierungscode "WVR" (Weighted Voting Rights – gewichtete Stimmrechte) gekennzeichnet werden. Die zuständigen nationalen Behörden, regulierten Märkte und KMU-Wachstumsmärkte fördern das Verständnis und das Bewusstsein der Anleger für diesen Code.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck legen die

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [vier Jahre nach Geltungsbeginn der Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Mitgliedstaaten der Kommission bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] insbesondere folgende Angaben vor:

Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre alle einschlägigen Informationen und insbesondere folgende Angaben vor:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die in den Mitgliedstaaten nach Umsetzung dieser Richtlinie bestehenden Konvergenzen und Divergenzen zwischen den Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem Bericht werden die von den maßgeblichen Interessenträgern bereitgestellten Informationen berücksichtigt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser

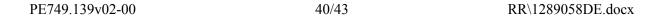
PE749.139v02-00 38/43 RR\1289058DE.docx

Richtlinie spätestens *zwei Jahre* nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen
Bezugsdokumente	COM(2022)0761 – C9-0416/2022 – 2022/0406(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 1.2.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 1.2.2023
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.6.2023
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	René Repasi 11.5.2023
Prüfung im Ausschuss	27.6.2023 3.7.2023
Datum der Annahme	19.9.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Ilana Cicurel, Angel Dzhambazki, Pierre Karleskind, Maria-Manuel Leitão-Marques, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Patrick Breyer, Pascal Durand, Agnes Jongerius, Angelika Niebler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Artikel 209 Absatz 7)	Catherine Griset



NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ECR	Angel Dzhambazki
ID	Catherine Griset
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Angelika Niebler, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
Renew	Ilana Cicurel, Pierre Karleskind, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Pascal Durand, Agnes Jongerius, Maria-Manuel Leitão-Marques, Tiemo Wölken

0	-

1	0
Verts/ALE	Patrick Breyer

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltungen

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0761 – C9-0416/2022 – 2022/0406(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	8.12.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 1.2.2023	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE JURI 1.2.2023 1.2.2023	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE JURI 15.6.2023 15.6.2023	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Alfred Sant 25.1.2023	
Prüfung im Ausschuss	30.8.2023	
Datum der Annahme	24.10.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 -: 0 0: 10	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Claude Gruffat, José Gusmão, Eero Heinäluoma, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Paul Tang, Irene Tinagli, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Carême, Eider Gardiazabal Rubial, Martin Hlaváček, Chris MacManus, Margarida Marques, Laurence Sailliet	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Theresa Bielowski, Anna Bonfrisco, Elena Lizzi	
Datum der Einreichung	26.10.2023	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

43	+
ECR	Denis Nesci, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt
ID	Anna Bonfrisco, Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Laurence Sailliet, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Giuseppe Ferrandino, Martin Hlaváček, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsos, Caroline Nagtegaal, Eva Maria Poptcheva, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Theresa Bielowski, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Margarida Marques, Pedro Marques, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Paul Tang, Irene Tinagli

0	-

10	0
The Left	José Gusmão, Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltung